



Die zentrale Novelle BGBI I 2011/60

Peter Bußjäger
Institut für Föderalismus

Ausgangslage



	Gemeinden	Durchschnittliche Einwohnerzahl (in Tsd.)	Durchschnittliche Fläche (in km²)
Deutschland	12.240	6.680	29,17
Dänemark	98	55.900	439,70
Frankreich	36.383	1.725	15,03
Niederlande	443	37.443	93,74
Österreich	2.357	3.565	35,58
Polen	2.478	15.410	126,18
Schweden	290	32.413	1552,74
Schweiz	2.551	3.047	13,76



Ausgangslage

Kleinräumige Strukturen sind per se weder ineffizient noch kostspielig. Strukturelle Probleme sind jedoch Skaleneffekte und Spezialisierungsprobleme

→ Kooperation erforderlich!

Kooperationsformen:

- Gemeindeverbände
- Verwaltungsgemeinschaften



Ausgangslage

Alternativen zur Kooperation:

Gemeindefusionen (derzeit laufende Projekte in Stmk)

Übertragung von Zuständigkeiten auf die Bezirkshauptmannschaften (118 Abs. 7 B-VG)

Nachteile:

Gemeinden verlieren Eigenständigkeit bzw. Ingerenz auf die Erledigung der Aufgabe.



Ausgangslage

Art. 116a B-VG:

Durch Gesetz oder durch Vereinbarung von Gemeinden begründete Gemeindeverbände, die Aufgaben des eigenen oder übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde wahrnehmen können.



Ausgangslage

Problem:

Durch Vereinbarung der Gemeinden und durch Gesetz konnten nur „einzelne“ Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches auf einen Gemeindeverband übertragen werden.

Dies bewirkte in der Praxis vor allem Rechtsunsicherheit und wirkte sich lähmend auf die Kooperationswilligkeit aus.



Ausgangslage

Trotz verfassungsrechtlicher Restriktionen
Vielzahl von Gemeindeverbänden
(=Zweckverbänden).

Beispiele: Abfallwirtschaft, Tourismus,
Wasserwirtschaft, Pflegeheime

Daneben aber auch weniger stark formalisierte
Formen der Kooperation wie etwa
Verwaltungsgemeinschaften.

Entwicklung Gemeindeverbände



Ausgaben (in Mrd. €)	2007	2008	2009	2010
Wien	10,523	11,079	11,315	11,882
Gemeinden (ohne Wien)	16,083	16,806	16,987	16,656
Gemeindeverbände	2,026	2,135	2,367	2,495

Quelle: Statistik Austria

Entwicklung Gemeindeverbände



	1980	1999	2012
Zahl	285	2.005	2.500

IKZ Vorarlberg



Erhebung 2006:

297 einzelne Kooperationsbeziehungen

59 Gemeindeverbände gesetzlicher Basis

60 Gemeindeverbände auf Grund Vereinbarung

IKZ im Rahmen von Kapitalgesellschaften

IKZ in Vereinsform



Zwischenresümee

- Restriktive Verfassungsrechtsslage betreffend Übertragung von Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden
- Bereits im Österreich-Konvent als Problem und Reformnotwendigkeit erkannt
- Konsens im Konvent über Neuregelung



Gemeindenovelle 2011

Ziel:

Erleichterung und Förderung von
Gemeindekooperationen → Einsparungen

Inkrafttreten am 01.10.2011

Übertragung von Aufgaben auf einen Gemeindeverband



2. Art. 116a Abs. 1 erster Satz lautet:

„Zur Besorgung ihrer **Angelegenheiten** können sich Gemeinden durch Vereinbarung zu Gemeindeverbänden zusammenschließen.“

*3. In Art. 116a Abs. 1 Z 1 und 2 wird das Wort „Aufgaben“ durch das Wort „**Angelegenheiten**“ ersetzt.*

*4. In Art. 116a Abs. 2 wird die Wortfolge „zur Besorgung einzelner Aufgaben“ durch die Wortfolge „zur Besorgung **von Angelegenheiten** der Wirkungsbereiche der Gemeinde“ ersetzt.*

Übertragung von Aufgaben auf einen Gemeindeverband



Darf sich die Gemeinde ihres eigenen Wirkungsbereiches vollständig begeben?

- Kernbestand des eigenen Wirkungsbereiches muss erhalten bleiben.
- Rechtsfolgen der Verletzung des „Kernbestandes“?



„Demokratische Grundsätze“

5. Art. 116a Abs. 3 lautet:

„(3) Die Organe der Gemeindeverbände, die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde besorgen sollen, sind nach **demokratischen Grundsätzen** zu bilden.“

Grenzüberschreitende Gemeindeverbände



116a Abs. 6 lautet:

„(6) Ein Zusammenschluss von Gemeinden **verschiedener Länder** zu Gemeindeverbänden ist nach Maßgabe einer Vereinbarung zwischen den betreffenden Ländern gemäß Art. 15a zulässig, in die insbesondere Regelungen über die Genehmigung der Bildung der Gemeindeverbände und die Wahrnehmung der Aufsicht aufzunehmen sind.“



Vereinbarungen

„**Artikel 116b.** Gemeinden eines Landes können untereinander Vereinbarungen über ihren jeweiligen Wirkungsbereich abschließen, wenn die Landesgesetzgebung dies vorsieht. Die Landesgesetzgebung hat dabei auch Regelungen über die Kundmachung derartiger Vereinbarungen sowie über die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zu treffen. Für Vereinbarungen von Gemeinden verschiedener Länder gilt Art. 116a Abs. 6 sinngemäß.“

Praxisrelevanz



- Derzeit noch nicht eindeutig einzuschätzen. Noch keine Evaluation, ob signifikanter Anstieg der Zahl der Gemeindeverbände zu verzeichnen ist.
- Mehrwert der Gemeindekooperation im Wege des Gemeindeverbandes gegenüber der bloßen Verwaltungsgemeinschaft?



Danke für die Aufmerksamkeit!